

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1992

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 29. Februar 1992

Nr. 5

Tag	INHALT	Seite
11. 2. 92	Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung der Unterseefischereiordnung	81
11. 2. 92	Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes	89
11. 2. 92	Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes	91
11. 2. 92	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern	92
28. 1. 92	Verordnung der Landesregierung zur Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz – ZVO-BEG)	93
11. 2. 92	Bekanntmachung der Landesregierung über die Änderung der Satzung der Landeskreditbank Baden-Württemberg	93
23. 1. 92	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung-PH 1991/92	94
29. 11. 91	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Ochsenberg-Litzelstetten«	94
19. 12. 91	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Langensteiner Durchbruchstal«	97
20. 12. 91	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Hacksberg und Steckental« (Weil der Stadt, Grafenau, Ostelsheim, Landkreise Böblingen und Calw)	100
20. 12. 91	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Köllbachtal mit Seitentälern« (Simmersfeld, Altensteig und Neuweiler, Landkreis Calw)	102
20. 12. 91	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Egenhäuser Kapf mit Bömbachtal« (Egenhausen und Altensteig, Landkreis Calw)	106
23. 12. 91	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Vordere Hohbachtalwiesen«	109
	Berichtigung der Verordnung des Innenministeriums über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung – GemKVO) vom 26. August 1991 (GBl. S. 598)	111

**Gesetz zu dem Vertrag
zwischen dem Land Baden-Württemberg
und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft zur Änderung
der Unterseefischereiordnung**

Vom 11. Februar 1992

Der Landtag hat am 30. Januar 1992 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 19. November 1991 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen

Eidgenossenschaft zur Änderung der Unterseefischereiordnung und dem Protokoll von demselben Tag wird zugestimmt. Der Vertrag und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) vom 25. April 1978 (GBl. S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 18 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Das Ministerium Ländlicher Raum (Ministerium) wird ermächtigt,

1. die von den Bevollmächtigten gemäß § 8 Abs. 5 und 6 der Unterseefischereiordnung vereinbarte Beschränkung der Erteilung von Berufsfischerkarten,
2. den von den Bevollmächtigten gemäß § 26 Abs. 2 der Unterseefischereiordnung vereinbarten Belebtschaftungsplan

durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen und für verbindlich zu erklären.“.

2. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Berufsfischer und Sportfischer ihre Fänge aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen der zuständigen Stelle zu übergeben haben. Dabei kann die Verwendung von Formblättern vorgeschrieben werden.“.

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 der Unterseefischereiordnung als Sportfischer die Fischerei gewerbsmäßig ausübt,“.

- b) In Nummer 3 werden die Worte „als Sportfischer“ durch die Worte „mit Sportfischergeräten“ ersetzt.

- c) In Nummer 4 werden die Worte „des § 15“ durch die Worte „der §§ 15 bis 15c“ ersetzt.

- d) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. als Berufsfischer einer Vorschrift des § 17 Abs. 1 und 3 der Unterseefischereiordnung über Zeitraum, Ort und Art der Verwendung der Reihenangel oder einer gemäß § 17 Abs. 2 der Unterseefischereiordnung vom Landratsamt Konstanz ausgesprochenen Untersagung zuwiderhandelt,“.

- e) In Nummer 12 werden die Worte „eines gekennzeichneten Reises“ durch die Worte „der von vorschriftsmäßig gekennzeichneten Wehrpfählen umgrenzten Fläche“ ersetzt.

- f) In Nummer 16 werden die Worte „Schonzeiten und Mindestmaße“ durch die Worte „Schonzeiten, Mindestmaße und sonstige Einschränkungen“ ersetzt.

- g) Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17. entgegen § 26 Abs. 4 der Unterseefischereiordnung unbefugt Fische einsetzt,“.

- h) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:

„17a. entgegen § 26 Abs. 5 der Unterseefischereiordnung als Köderfische andere als im Bodensee gefangene Weißfische verwendet,“.

- i) In Nummer 18 werden die Worte „entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Unterseefischereiordnung ohne Genehmigung den Laichfischfang ausübt“ durch die Worte „entgegen § 27 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Unterseefischereiordnung den Laichfischfang ohne Bewilligung oder unter Verstoß gegen die in der Bewilligung festgesetzten Maßgaben ausübt“ ersetzt.

- j) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 18a eingefügt:

„18a. entgegen § 27 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 der Unterseefischereiordnung den in einer Bewilligung für Sonderfänge festgesetzten Maßgaben zuwiderhandelt,“.

- k) In Nummer 19 werden nach den Wörtern „die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte“ die Worte „und Hilfsmittel“ eingefügt.

- l) Nummer 20 erhält folgende Fassung:

„20. entgegen § 30 Abs. 1 der Unterseefischereiordnung Netze oder Reusen verwendet, die nicht ordnungsgemäß plombiert sind, oder Netze oder Reusen nach der Plombierung einer Behandlung unterzieht, die geeignet ist, die Maschenweite zu verändern,“.

- m) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 20a eingefügt:

„20a. entgegen § 30 Abs. 3 und 4 der Unterseefischereiordnung ein Fanggerät oder seine Lage nicht kennzeichnet,“.

- n) In Nummer 21 werden das Komma am Ende gestrichen und folgende Worte angefügt: „oder als Berufsfischer mehr Netze oder Reusen mit sich führt, als gleichzeitig verwendet werden dürfen,“.

- o) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:

„21a. einer nach § 38 Abs. 1 oder 2 der Unterseefischereiordnung ergangenen Anordnung des Landratsamts Konstanz nicht Folge leistet,“.

- p) In Nummer 22 werden nach den Wörtern „§ 3“ die Worte „Nr. 2“ und nach den Wörtern „§ 6 Abs. 1“ die Worte „oder 2“ eingefügt.

Artikel 3

Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem

Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung sowie den Wortlaut der Unterseefischereiordnung und des Protokolls vom 2. November 1977 bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts des Gesetzes zu beseitigen.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag zur Änderung der Unterseefischereiordnung nach seinem Artikel 3 sowie das Protokoll in Kraft treten, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Februar 1992

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	SCHLEE	DR. SCHULTZ-HECTOR
DR. OHNEWALD	MAYER-VORFELDER	SCHAUFLER
SCHÄFER	DR. VETTER	DR. EYRICH
DR. SCHÄUBLE	BAUMHAUER	WABRO
	GOLL	

Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung der Unterseefischereiordnung

Das Land Baden-Württemberg und die Schweizerische Eidgenossenschaft sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Der Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) vom 2. November 1977, geändert durch Vereinbarungen der Bevollmächtigten vom 22. Juni 1983 und vom 13. November 1986, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach „§ 15 Fischerei mit Netzen“ wird eingefügt:

„§ 15 a Fischerei mit Netzen: Niedere Netze
§ 15 b Fischerei mit Netzen: Hohe Netze
§ 15 c Setzen und Heben von Netzen“.

b) Die Überschrift des § 17 erhält folgende Fassung:

„Fischerei mit der Reihenangel“.

c) Die Überschrift des § 25 erhält folgende Fassung:

„Schonzeiten, Mindestmaße und sonstige Einschränkungen“.

d) Die Überschrift des § 27 erhält folgende Fassung:

„Laichfischfang, Fang von Fischnährtieren und Sonderfänge“.

e) Die Überschrift des § 30 erhält folgende Fassung:

„Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte“.

2. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „als Freizeitbeschäftigung und zur Erholung“ gestrichen.

3. § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 2 gilt sinngemäß auch für den Inhaber eines privaten Fischereirechts, der Einwohner einer der in Absatz 2 genannten Gemeinden ist und nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 erfüllt.“.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Abschlußprüfung“ die Worte „im Fachgebiet Fischerei“ eingefügt und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Absatz 1 werden folgende Nummern angefügt:

3. nicht über ein Berufsfischerpatent an einem anderen Gewässer verfügt und

4. eine mindestens einjährige Erfahrung im Bereich der Fluß- und Seenfischerei nachweist.“.

c) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Absatz 1 Nr. 2“ die Worte „und 3“ eingefügt.

d) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Die Bevollmächtigten können auf eine Dauer von bis zu fünf Jahren Regelungen darüber vereinbaren, daß Berufsfischerkarten nur in beschränkter Zahl erteilt werden dürfen, wenn dies zur Sicherstellung einer geordneten fischereilichen Bewirtschaftung, insbesondere zur Erhaltung des Fischbestands, erforderlich ist.“

„(6) Bei einer Regelung nach Absatz 5 sind folgende Maßgaben zu berücksichtigen: Berufsfischer, denen bis zum Inkrafttreten der Regelung eine Berufsfischerkarte erteilt war, kann die Berufsfischerkarte auf Grund der Beschränkung nicht versagt werden; für Berufsfischer, die auch im Obersee fischen, kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Berufsfischer, die die Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsfischerkarte erfüllen, jedoch wegen der Überschreitung der Höchstzahl keine Berufsfischerkarte erhalten können, werden in der Reihenfolge ihrer erstmaligen Bewerbung auf eine Warteliste gesetzt. Sie werden nach der zeitlichen Reihenfolge auf der Warteliste bei Unterschreitung der Höchstzahl berücksichtigt. Wird im Rahmen der Übergabe eines Fischereibetriebes auf einen in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandten oder verschwägerten eine Berufsfischerkarte frei, so wird dem Betriebsnachfolger ohne Rücksicht auf die Warteliste eine Berufsfischerkarte erteilt.“.

5. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sportfischer-Jahreskarte wird demjenigen erteilt, der die Fischerei mit Geräten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und nicht gewerbsmäßig ausüben will.“.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sportfischer-Monatskarte wird demjenigen erteilt, der die Fischerei mit Geräten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und nicht gewerbsmäßig ausüben will, auch wenn er nicht Einwohner einer der in § 6 Abs. 2 aufgeführten Gemeinden ist.“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Monats“ die Worte „ab Ausstellungsdatum“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie sind verpflichtet, sich beim Laichfischfang und bei besonderen Hegemaßnahmen zu beteiligen.“.

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Von den Berufs- und Sportfischern kann verlangt werden, daß sie ihre Fangergebnisse melden.“.

8. § 15 wird durch folgende §§ 15 bis 15 c ersetzt:

„§ 15

Fischerei mit Netzen

(1) Zur Fischerei mit Netzen dürfen verwendet werden:

1. Niedere Netze nach § 15 a,
2. hohe Netze nach § 15 b.

Niedere Netze dürfen nur als Boden netze, hohe Netze nur als Boden netze oder verankerte Schweben netze verwendet werden.

(2) Beim Auslegen der Netze ist von den Netzen anderer Fischer bei niederen Netzen ein Abstand von 50 m, bei hohen Boden netzen von 100 m und bei Schweben netzen von 200 m einzuhalten. Ufer-zu-Ufer-Sätze dürfen ohne Abstand zueinander gesetzt werden.

(3) Weisse im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist der Bereich vom Ufer bis zur Haldenkante. Wo die Haldenkante nicht ausgeprägt ist, ist dies der Bereich bis zur Wassertiefe von fünf Metern.

§ 15 a

Fischerei mit Netzen: Niedere Netze

(1) Für niedere Netze gelten die nachstehenden Maße:

1. Maschenweite: 34 bis 35 mm (Barschnetze),
38 bis 39 mm,
mindestens 50 mm;
2. Netzlänge: höchstens 100 m;
3. Netzhöhe: höchstens 2 m;
4. Fadenstärke: mindestens 0,12 mm.

(2) In einem Fischereibetrieb dürfen gleichzeitig verwendet werden:

1. höchstens zwölf niedere Netze mit einer Maschenweite von 34 bis 35 mm und
2. höchstens sechs niedere Netze mit einer Mindestmaschenweite von 50 mm.

(3) Für die Verwendung niederer Netze gelten folgende Einschränkungen:

1. Vom 1. Juni bis 31. Oktober dürfen sie nur auf der Weisse und, wo eine Haldenkante ausgeprägt ist, von dieser bis 200 m seewärts ausgelegt werden.
 2. Vom 1. November bis zur Freigabe des Laichfischfangs auf Felchen muß die Mindestmaschenweite 60 mm betragen.
 3. Während der Barschschonzeit dürfen nur niedere Netze mit einer Mindestmaschenweite von 50 mm verwendet werden.
- (4) Ab Ende der Felchenschonzeit bis 31. März dürfen an Stelle der entsprechenden Anzahl von Netzen mit 34 bis 35 mm Maschenweite höchstens vier Netze mit 38 bis 39 mm Maschenweite verwendet werden.

§ 15 c

Setzen und Heben von Netzen

(1) Von Sonnenuntergang bis zwei Stunden vor Sonnenaufgang ist das Setzen und von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang das Heben von Netzen untersagt.

(2) Werden Netze im Sinne von § 15 a Abs. 1 und § 15 b Abs. 1 über Nacht ausgelegt (Überabendsatz), dürfen sie während der Sommerzeit frühestens ab 17.00 Uhr und vom Ende der Sommerzeit bis zum 19. Dezember frühestens ab 15.00 Uhr gesetzt werden und müssen am nächsten Tag bis spätestens 10.00 Uhr gehoben sein. Vom 1. November bis zum 15. Mai dürfen Netze außerhalb der Weisse und vom 1. Januar bis 15. Mai auch diejenigen auf der Weisse über zwei Nächte und einen Tag gesetzt bleiben. Dabei dürfen vom 20. Dezember bis zum Beginn der Sommerzeit die Netze den ganzen Tag über gehoben und gesetzt werden, mit Ausnahme des Mittwochs, an dem sie bis spätestens 10.00 Uhr gehoben sein müssen und frühestens ab 15.00 Uhr gesetzt werden dürfen.

(3) Werden Netze über die erste Tageshälfte ausgelegt (Übermorgensatz), dürfen nur niedere Netze verwendet werden. Die Netze müssen bis spätestens 11.00 Uhr gehoben sein. Netze, die über diesen Zeitpunkt hinaus stehen, gelten als Treibsatz. Vorbehalten bleibt Absatz 2 Satz 3.

(4) Im Überabendsatz und im Übermorgensatz müssen die Netze im rechten Winkel zur Haldenkante gesetzt werden; ausgenommen hiervon sind

1. die Fischerei östlich der Linie Fehrenhorn–Ermatinger Landesteg,
2. der Treibsatz,
3. der Ufer-zu-Ufer-Satz,
4. auf der Weisse Netze mit einer Mindestmaschenweite von 60 mm.

(5) Zum Treiben auf Fische dürfen hohe Netze mit 60 mm Mindestmaschenweite und niedere Netze verwendet werden (Treibsatz). Mit dem Treiben darf frühestens ab Sonnenaufgang begonnen werden. Es dürfen höchstens vier Netze verwendet werden. Die Netze dürfen nicht länger als vier Stunden stehen und müssen während der Sommerzeit spätestens um 16.00 Uhr und außerhalb der Sommerzeit spätestens um 14.00 Uhr gehoben sein.

§ 15 b

Fischerei mit Netzen: Hohe Netze

(1) Für hohe Netze gelten die nachstehenden Maße:

1. Maschenweite: mindestens 42 mm;
2. Netzlänge: höchstens 100 m;
3. Netzhöhe: höchstens 5 m;
4. Fadenstärke: mindestens 0,12 mm.

(2) In einem Fischereibetrieb dürfen gleichzeitig höchstens sechs hohe Netze verwendet werden, die außerhalb der Weisse zu setzen sind. Während der Felchenschonzeit beträgt die Mindestmaschenweite 60 mm.

(3) Während der Hechtschonzeit ist zur Haldenkante ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten; Netze mit mehr als 44 mm Maschenweite dürfen in dieser Zeit nur als Boden netze gesetzt werden.

(4) Außerhalb der Hechtschonzeit dürfen zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Netzen bis zu vier hohe Netze mit 60 mm Mindestmaschenweite gesetzt werden, vom 15. Mai bis zum 30. September jedoch nur auf der Weisse.

(6) Werden Netze so ausgelegt, daß sie von derselben Uferseite ausgehen und dorthin wieder zurückkehren (Ufer-zu-Ufer-Satz), dürfen hierfür nur höchstens sechs niedere Netze verwendet werden. Die Netze müssen nach dem Ausfischen, spätestens jedoch bis Sonnenuntergang, gehoben sein. Innerhalb des Ufer-zu-Ufer-Satzes ist die Zahl der verwendeten Netze nicht beschränkt. Zum Ausfischen der umschlossenen Fische darf zusätzlich ein Zugnetz mit höchstens 100 m Länge und einer Mindestmaschenweite von 34 mm (Wattle) verwendet werden. Das Wattle darf nicht mit Maschinenantrieb gezogen werden.“.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Reusen dürfen ein Leitsach von höchstens 20 m Länge und höchstens 1 m Höhe sowie Flügel mit einer Länge von je höchstens 10 m und einer Höhe von je höchstens 1 m besitzen.“.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ist das Setzen und Heben von Reusen untersagt.“.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird das Wort „(Grundschnur)“ gestrichen.
- In Absatz 1 wird Satz 1 gestrichen und das Wort „Grundschnüre“ durch das Wort „Reihenangeln“ ersetzt.
- In Absatz 3 werden die Worte „§ 15 Abs. 9“ durch die Worte „§ 16 Abs. 5“ ersetzt.

11. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird die Uhrzeit „23.00 Uhr“ durch die Uhrzeit „24.00 Uhr“ ersetzt.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „mit einem“ die Worte „ständig beaufsichtigten“ eingefügt.
- In Absatz 3 werden die Worte „§ 15 Abs. 9“ durch die Worte „§ 16 Abs. 5“ ersetzt.

13. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 15 Abs. 7“ durch die Worte „§ 15 Abs. 2“ ersetzt.

14. § 21 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ausübung der Fischerei innerhalb der von vorschriftsmäßig gekennzeichneten Wehrpfäh-

len umgrenzten Fläche ist nur dem Eigentümer des Reises oder solchen Personen gestattet, denen der Eigentümer eine schriftliche Ermächtigung erteilt hat.“.

15. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Zeitpunkte für Sonnenuntergang und Sonnenaufgang im Sinne dieser Fischereiordnung ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Monat	Sonnenuntergang	Sonnenaufgang
Januar	17.30 Uhr	7.30 Uhr
Februar	18.00 Uhr	7.00 Uhr
März außerhalb der Sommerzeit	19.00 Uhr	5.00 Uhr
März während der Sommerzeit	20.00 Uhr	6.00 Uhr
April	21.00 Uhr	5.30 Uhr
Mai	22.00 Uhr	5.00 Uhr
Juni	22.00 Uhr	4.30 Uhr
Juli	22.00 Uhr	5.00 Uhr
August	21.00 Uhr	5.30 Uhr
September während der Sommerzeit	20.00 Uhr	6.30 Uhr
September außerhalb der Sommerzeit	19.00 Uhr	5.30 Uhr
Oktober	19.00 Uhr	6.30 Uhr
November	18.00 Uhr	7.00 Uhr
Dezember	17.00 Uhr	7.30 Uhr

Nachtzeit ist die Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.“.

16. § 23 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „die Reusen“ die Worte „und Reihenangeln“ eingefügt.
- In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„An Fronleichnam ist das Setzen des Überabendsatzes zulässig.“.
- In Absatz 3 werden die Worte „17. Juni“ durch die Worte „1. August, am 3. Oktober“ ersetzt.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schonzeiten, Mindestmaße und sonstige Einschränkungen“.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die nachgenannten Fischarten gelten folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Aal	keine	50 cm
Äsche	1. Februar bis 30. April	30 cm
Barsch	15 Tage nach besonderer Festsetzung	–
Felchen (einschl. Gangfisch)	15. Oktober bis 20. Dezember	30 cm
Forellen	1. Oktober bis 31. Dezember	35 cm
Hecht	15. März bis 15. Mai	40 cm
Wels	keine	100 cm
Zander	keine	35 cm
Edelkrebs	1. Oktober bis 31. Juli	12 cm
Steinkrebs	1. Oktober bis 31. Juli	8 cm“.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Tagesfangzahl für Sportfischer ist beim Felchen auf 10 Stück und beim Barsch auf 50 Stück begrenzt. Gefangene Brachsen und mit der Angel gefangene Barsche sind anzulanden.“.

18. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „unerwünschter“ durch das Wort „bestimmter“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der künstliche Fischeinsatz darf nur mit Einwilligung eines von den Vertragsstaaten bestellten Fischereiaufsehers vorgenommen werden. Zur Vermeidung der Verschleppung von übertragbaren Fischkrankheiten und zur

Erhaltung der genetischen Identität des Fischbestands dürfen nur solche Fische eingesetzt werden, die aus Fortpflanzungsmaterial aus dem Bodensee erbrütet worden sind, sofern die Bevollmächtigten nicht etwas anderes vereinbaren. Der Einsatz nicht einheimischer Fisch- und Krebsarten darf nur im Einvernehmen beider Vertragsstaaten vorgenommen werden; dies gilt auch für Fische heimischer Arten, die durch biotechnische oder gentechnische Eingriffe in ihrem Erbgut verändert wurden.“.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Als Köderfische dürfen nur im Bodensee gefangene Weißfische verwendet werden.“.

19. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Laichfischfang, Fang von Fischnährtieren und Sonderfänge“.

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bewilligung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden, außerdem können darin Abweichungen von den Vorschriften der §§ 15 bis 15 c festgelegt werden.“.

c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die in § 12 Abs. 1 genannten Behörden können den Berufsfischern Bewilligungen für Sonderfänge erteilen, insbesondere für Hegemaßnahmen nach § 14 Abs. 1 Satz 2. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 sind sinngemäß anzuwenden.“.

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

20. In § 29 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Worten „die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte“ die Worte „und Hilfsmittel“ eingefügt.

21. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte

(1) Netze und Reusen dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Vorschriften entsprechen und vom zuständigen Fischereiaufseher plombiert worden sind. Der Erwerber eines bereits plombierten Fanggerätes darf dieses nur verwenden,

wenn es vom zuständigen Fischereiaufseher neu plombiert worden ist. Wird ein plombiertes Fanggerät entwendet oder kommt es abhanden, ist der Verlust unverzüglich dem zuständigen Fischereiaufseher anzugeben. Nach der Plombierung dürfen die Netze und Reusen keinerlei Behandlung unterzogen werden, durch welche die bei den einzelnen Fanggeräten vorgeschriebenen Höchst- oder Mindestmaße über- oder unterschritten werden. Ergibt eine spätere Nachprüfung, daß ein Netz oder eine Reuse nicht mehr den Vorschriften entspricht, sind die Plomben zu entfernen. Vor dem Anschlagen können Netze nach der Prüfung der Maschenweite, Höhe und Fadenstärke vom staatlichen Fischereiaufseher vorplombiert werden.

(2) Die Maschenweite der Netze ist in nassem Zustand zu ermitteln, indem die Fäden von jeweils 10 seitlich nebeneinanderliegenden Maschenreihen über eine Höhe von 5 Maschen zusammengefaßt und mit einem Gewicht von 1 kg belastet werden. Die Mindestmaschenweite ist eingehalten, wenn der Durchschnitt der gemessenen Maschenschenkel das Maß der Mindestmaschenweite ergibt oder übersteigt. In nassem Zustand ist ein Netz, wenn es unmittelbar vor der Messung während mindestens 12 Stunden gewässert wurde.

(3) Netze, Reusen und Reihenangeln müssen mit der Anschrift oder den Anfangsbuchstaben des Namens des Besitzers oder mit einer sonstigen, nicht verwechselbaren, der Fischereiaufsicht angezeigten Kennzeichnung versehen sein. Bei Netzen und Reihenangeln ist die Kennzeichnung an den Bauchen anzubringen.

(4) Die Lage der Netze, Reusen und Reihenangeln ist ausreichend zu kennzeichnen. Die schifffahrtsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(5) Ausgelegte oder mitgeführte Netze und Reusen, die nicht nach Absatz 1 plombiert sind, sind von den Fischereiaufsehern zu beschlagnahmen. Ausgelegte Netze, Reusen und Reihenangeln, die nicht nach Absatz 3 gekennzeichnet sind, können von den Fischereiaufsehern beschlagnahmt werden. Beschlagnahmte Geräte sind der nach § 35 für die Verfolgung von Zu widerhandlungen gegen diesen Vertrag zuständigen Behörde zu übergeben.“.

22. § 31 wird folgender Satz angefügt:

„Berufsfischer dürfen nur so viele Netze und Reusen mit sich führen, wie gleichzeitig verwendet werden dürfen.“.

23. § 33 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei gelegentlicher Verhinderung des Mitglieds tritt das Ersatzmitglied als Stellvertreter ein.“.

24. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach den Worten „§ 4 Abs. 2,“ die Worte „§ 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1,“ eingefügt sowie die Worte „20 Abs. 2“ durch die Worte „§ 20 Abs. 1 Satz 2“ und die Worte „§ 30 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Worte „§ 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4“ durch die Worte: „§ 27 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5“ ersetzt.

25. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zwei Deutsche Mark/zwei Schweizerfranken und höchstens zwanzig Deutsche Mark/zwanzig Schweizerfranken“ durch die Worte „zehn Deutsche Mark/zehn Schweizerfranken und höchstens fünfundfünzig Deutsche Mark/fünfundfünzig Schweizerfranken“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „fünf Deutsche Mark/fünf Schweizerfranken“ durch die Worte „zwanzig Deutsche Mark/zwanzig Schweizerfranken“ ersetzt.

26. In § 37 Abs. 1 wird die Nummer 4 durch folgende Nummern ersetzt:

- ,4. in § 24 hinsichtlich der verbotenen Fanggeräte und Fangmethoden;
- 5. in § 25 hinsichtlich der Fischarten, Schonzeiten und Mindestmaße sowie der sonstigen Einschränkungen;
- 6. in § 30 hinsichtlich der Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte.“.

27. In § 40 werden die Worte „der Berufsfischer“ gestrichen.

28. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In § 41 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „bisher“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1978“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

(1) Unplombierte Netze und Reusen dürfen längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach In-

krafttreten dieses Vertrages verwendet werden. Dies gilt auch für Netze, die bisher zulässig waren, jedoch nach diesem Vertrag nicht mehr zulässig sind.

(2) Berufsfischern, die während der letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten dieses Vertrags sowohl im Obersee als auch im Untersee gefischt haben, kann weiterhin neben einem Berufsfischerpatent für den Obersee eine Berufsfischerkarte für den Untersee erteilt werden.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am ersten Tage des dritten Kalendermonats in Kraft, nachdem die Vertragsstaaten einander die Erfüllung der verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten mitgeteilt haben.

Z U U R K U N D D E S S E N haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben.

Geschehen in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Stuttgart/Bern, den 19. November 1991

Für das Land Baden-Württemberg:

Arnold

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

B. Böhlen

**Protokoll
zu dem Vertrag
zwischen dem Land Baden-Württemberg
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
zur Änderung der Unterseefischereiordnung
vom 19. November 1991**

Ergänzend zu dem Vertrag haben die Vertragsparteien folgendes vereinbart:

1. Nummer 1 des Protokolls vom 2. November 1977 erhält folgende Fassung:

„1. Die in der Unterseefischereiordnung enthaltenen Zeitangaben gelten auch bei Anwendung der Sommerzeit; die Vorstellzeit ist nicht zu berücksichtigen.“

2. Die Bevollmächtigten werden den Wortlaut der Unterseefischereiordnung in der sich aus der Änderung ergebenden Fassung gemeinsam festlegen.

Die Vertragsparteien werden die Neufassung bekanntmachen.

Geschehen in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Stuttgart/Bern, den 19. November 1991

Für das Land Baden-Württemberg:

Arnold

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

B. Böhlen

**Gesetz zur Änderung
des Landesjustizkostengesetzes**

Vom 11. Februar 1992

Der Landtag hat am 30. Januar 1992 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 25. März 1975 (GBl. S. 261, ber. S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 681), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Klammerzitat „(RGBl. I S. 357)“ wird ersetzt durch die Worte „(Justizverwaltungskostenordnung – JVKGostO, RGBl. I S. 357)“.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Gebührenfestsetzung in Hinterlegungssachen“**

In Hinterlegungssachen setzt bei den Rahmengebühren nach Nummer 3.1 des Gebührenverzeichnisses die Hinterlegungsstelle, bei den Rahmengebühren nach den Nummern 3.3 und 3.4 des Gebührenverzeichnisses die Stelle, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, die Höhe der Gebühr fest.“.

3. Nach § 4 werden die folgenden §§ 4 a und 4 b eingefügt:

„§ 4 a

Auslagen in Hinterlegungssachen

In Hinterlegungssachen werden als Auslagen erhoben

1. die Auslagen nach den §§ 4 und 5 JVKGostO,

2. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 7 Abs. 2 der Hinterlegungsordnung oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 10 der Hinterlegungsordnung an Banken oder an andere Stelle zu zahlen sind,
3. Schreibauslagen für Abschriften, die anzufertigen sind, weil ein Antrag auf Annahme nicht in der erforderlichen Anzahl von Stücken vorliegt ist.

§ 4 b

Kostenerhebung in Hinterlegungssachen

- (1) Die Kosten in Hinterlegungssachen werden bei der Hinterlegungsstelle angesetzt.
- (2) Zuständig für Entscheidungen nach § 13 JVKostO ist das Amtsgericht, bei dem die Hinterlegungsstelle eingerichtet ist. Das gleiche gilt für Einwendungen gegen Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 2 und 3.
- (3) Im übrigen gilt für die Kosten in Hinterlegungssachen abweichend von der Justizverwaltungskostenordnung folgendes:
 1. Zur Zahlung der Kosten sind auch die empfangsberechtigte Person, an die oder für deren Rechnung die Herausgabe verfügt ist, sowie diejenige Person verpflichtet, in deren Interesse eine Behörde um die Hinterlegung ersucht hat.
 2. Die Kosten können der Masse entnommen werden, soweit es sich um Geld handelt, das in das Eigentum des Landes übergegangen ist.
 3. Die Herausgabe hinterlegter Sachen kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.
 4. Die Vorschriften in den Nummern 1 bis 3 sind auf Kosten, die für das Verfahren über Beschwerden erhoben werden, nur anzuwenden, soweit diejenige Person, der die Kosten dieses Verfahrens auferlegt sind, empfangsberechtigt ist.
 5. Kosten sind nicht zu erheben oder, falls sie erhoben sind, zu erstatten, wenn auf Grund des § 116 Abs. 1 Nr. 4 und des § 116 a der Strafprozeßordnung hinterlegt ist, um eine beschuldigte Person mit der Untersuchungshaft zu verschonen und die beschuldigte Person rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird; ist der Verfall der Sicherheit rechtskräftig ausgesprochen, so werden bereits erhobene Kosten nicht erstattet.

6. Ist bei Vormundschaften sowie Betreuungen, Pflegschaften für Minderjährige und in den Fällen des § 1667 BGB auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder Anordnung des Vormundschaftsgerichts hinterlegt, gilt Nr. 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung entsprechend.

7. Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Kosten hindert das Land nicht, nach den Nummern 2 und 3 zu verfahren.
8. § 3 JVKostO findet keine Anwendung.“.

4. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „Gerichtsbarkeit“ das Komma und die Worte „die Gerichte für Arbeitssachen“ gestrichen.

5. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gerichtskosten, nach § 130 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte auf die Landeskasse übergegangene Ansprüche und sonstige Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung können gestundet werden, wenn ihre sofortige Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.“.

6. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 2) erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 1 Abs. 2)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühren
1	Feststellungserklärung nach § 1059 a Nr. 2, § 1059 e, § 1092 Abs. 2, § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches	50 bis 750 DM
2	Schuldnerverzeichnis Erteilung von Abschriften und Auszügen nach den Allgemeinen Vorschriften des Bundesministers der Justiz vom 1. August 1955 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 16. August 1955 S. 2)	0,50 DM je Eintragung, mindestens 15 DM

Anmerkung:

Neben der Gebühr für die Erteilung des Auszuges werden Schreibauslagen nicht erhoben.

Nr.	Gegenstand	Gebühren
	Bei laufender Erteilung von Auszügen sind von den Amtsgerichten, die im Jahre voraussichtlich nicht mehr als 100 Eintragungen mitzuteilen haben, die Gebühren in der Regel nicht für jeden Auszug besonders anzusetzen, sondern erst am Schluß des Rechnungsjahres einheitlich abzurechnen. Dabei ist die Mindestgebühr nur dann zu erheben, wenn innerhalb des Abrechnungszeitraumes nicht mehr als 30 Eintragungen mitgeteilt worden sind.	
3	Hinterlegungssachen	
3.1	Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln (§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Hinterlegungsordnung) in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht	15 bis 500 DM
3.2	Anzeige gemäß § 11 Satz 2 der Hinterlegungsordnung	15 DM
	Anmerkung: Neben der Gebühr für die Anzeige werden nur die Auslagen nach § 137 Nr. 2 der Kostenordnung erhoben.	
3.3	Zurückweisung der Beschwerde	15 bis 500 DM
3.4	Zurücknahme der Beschwerde	15 bis 125 DM“.

Artikel 2

Aufhebung von Vorschriften, Übergangsregelung

- (1) Die §§ 24 bis 26 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285) werden aufgehoben.
- (2) Soweit in einer Hinterlegungssache bereits Gebühren nach § 24 in Verbindung mit § 26 Nr. 7 der Hinterlegungsordnung erhoben wurden, sind sie auf die Gebühr, die nach Nummer 3.1 des Gebührenverzeichnisses zu erheben ist, anzurechnen.

Artikel 3

Neubekanntmachung des Landesjustizkostengesetzes

Das Justizministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Landesjustizkostengesetzes in der nach Artikel 1 geltenden Fassung neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen; dabei kann auch die Paragraphenfolge geändert werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Februar 1992

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	WEISER	SCHLEE
DR. SCHULTZ-HECTOR	VON TROTHA	DR. OHNEWALD
MAYER-VORFELDER	SCHAUFER	SCHÄFER
DR. VETTER	DR. EYRICH	DR. SCHÄUBLE
BAUMHAUER	WABRO	GOLL

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Vom 11. Februar 1992

Der Landtag hat am 30. Januar 1992 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 21. Juni 1977 (GBI. S. 227), zuletzt geändert durch § 36 des Landesdatenschutzgesetzes vom 27. Mai 1991 (GBI. S. 277), wird wie folgt geändert:

In § 80 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Erledigt sich der Widerspruch auf andere Weise, so wird über die Kosten nach billigem Ermessen entschieden; der bisherige Sachstand ist zu berücksichtigen.“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Februar 1992

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	WEISER	SCHLEE
DR. SCHULTZ-HECTOR	VON TROTHA	DR. OHNEWALD
MAYER-VORFELDER	SCHAUFER	SCHÄFER
DR. VETTER	DR. EYRICH	DR. SCHÄUBLE
BAUMHAUER	WABRO	GOLL

**Zweites Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über die Aufnahme
und Unterbringung von Asylbewerbern**

Vom 11. Februar 1992

Der Landtag hat am 30. Januar 1992 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylbewerber-Unterbringungsgesetzes

Das Asylbewerber-Unterbringungsgesetz vom 12. Dezember 1988 (GBl. S. 400), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1991 (GBl. S. 467), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die von einer Gemeinde bereits aufgenommenen und untergebrachten Asylbewerber, 30 vom Hundert der Kapazität einer staatlichen Sammelunterkunft sowie die Kapazität einer Bezirksstelle für Asyl werden angerechnet. Eine Gemeinde hat die Zahl der bei Errichtung oder Vergrößerung einer Sammelunterkunft oder einer Bezirksstelle von ihr untergebrachten Asylbewerber weiter unterzubringen, soweit hierdurch ihre Aufnahmefrage nach Absatz 1 nicht überschritten wird. Das gilt auch bei Abschluß eines Asylverfahrens. Andere Ausländer, die das Land aus humanitären Gründen aufgenommen hat und die ein Asylverfahren nicht durchlaufen haben, werden für zwei Jahre ab der Übernahme und der Unterbringung durch eine Gemeinde angerechnet.“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Kapazität einer staatlichen Sammelunterkunft, die am 29. Februar 1992 betrieben wurde und bei Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern noch betrieben wird, wird für zwei Jahre ab Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes zur Hälfte angerechnet.“.

Artikel 2

Neufassung des Asylbewerber-Unterbringungsgesetzes

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Asylbewerber-Unterbringungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich

Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung vom 26. September 1991 (GBl. S. 658) wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der in den zentralen Aufnahmestellen für Flüchtlinge und Aussiedler sowie den Bezirksstellen für Asyl untergebrachten Personen“.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Februar 1992

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	WEISER	SCHLEE
DR. SCHULTZ-HECTOR	VON TROTHA	DR. OHNEWALD
MAYER-VORFELDER	SCHAUFER	SCHÄFER
DR. VETTER	DR. EYRICH	DR. SCHÄUBLE
BAUMHAUER	WABRO	GOLL

**Verordnung der Landesregierung zur
Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren
nach dem Bundesentschädigungsgesetz
(Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum
Bundesentschädigungsgesetz – ZVO-BEG)**

Vom 28. Januar 1992

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 184 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (BGBI. I S. 562),
2. § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Oktober 1991 (GBI. S. 646):

§ 1

- (1) Oberste Landesbehörde im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes ist das Finanzministerium.
- (2) Oberste Entschädigungsbehörde und Entschädigungsbehörde im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

§ 2

Das Landesamt für die Wiedergutmachung wird aufgelöst. Seine Aufgaben und die bei ihm anhängigen Verfahren gehen auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung über.

§ 3

- (1) Das Land Baden-Württemberg wird vertreten
 1. im Verfahren vor dem Landgericht (Entschädigungskammer) und vor dem Oberlandesgericht (Entschädigungssenat) durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
 2. im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof (Entschädigungssenat) durch das Finanzministerium.
- (2) In sonstigen gerichtlichen Verfahren und in förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden wird das Land Baden-Württemberg durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung vertreten.

§ 4

Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz vom 28. November 1967 (GBI. S. 269) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

STUTTGART, den 28. Januar 1992

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	SCHLEE	DR. SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA	DR. OHNEWALD	MAYER-VORFELDER
SCHAUFLER	SCHÄFER	DR. VETTER
DR. EYRICH	DR. SCHÄUBLE	BAUMHAUER
	WABRO	GOLL

**Bekanntmachung
der Landesregierung über die Änderung
der Satzung der Landeskreditbank
Baden-Württemberg**

Vom 11. Februar 1992

Auf Grund von § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg vom 11. April 1972 (GBI. S. 129) wird die Satzung der Landeskreditbank Baden-Württemberg vom 10. Mai 1977 (GBI. S. 174), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1988 (GBI. S. 404), wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 1 Absatz 1 wird der Satz 2 gestrichen.
2. In § 5a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6 wird die Kurzbezeichnung »LKB-FA« durch die Kurzbezeichnung »LAKRA« ersetzt.
3. In § 5a Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:
»Die im Rahmen der Förderungsaufgaben gewährten Kredite dürfen grundsätzlich nur im nachrangigen Bereich abgesichert werden.«
4. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

»§ 5b

Sächsische Aufbaubank

- (1) Als Teil der Landeskreditbank ist eine rechtlich unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen Sächsische Aufbaubank (SAB) errichtet worden. Die Sächsische Aufbaubank ist eine Zweiganstalt der Landeskreditbank Baden-Württemberg.
- (2) Die Sächsische Aufbaubank führt im Auftrag des Freistaates Sachsen öffentliche Förderprogramme durch. Dazu zählen insbesondere die folgenden Programme:
 - Wirtschaftsförderung,
 - Wohnungs- und Städtebauförderung,
 - Landwirtschaftsförderung.
- (3) Die Sächsische Aufbaubank erfüllt ihre Förderungsaufgaben insbesondere durch zinsverbilligte Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen, die auf der Grundlage von Gesetzen und Richtlinien des Bundes, des Freistaates Sachsen und der Sächsischen Aufbaubank gewährt werden. Die im Rahmen der Förderungsaufgaben gewährten Kredite dürfen grundsätzlich nur im nachrangigen Bereich abgesichert werden.

(4) Nach Maßgabe der Geschäftsverteilung des Vorstands führen ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands der Landeskreditbank die Geschäfte der Sächsischen Aufbaubank.

(5) Die Sächsische Aufbaubank ist betriebswirtschaftlich und organisatorisch von den anderen Teilen der Landeskreditbank Baden-Württemberg getrennt.

(6) Die Sächsische Aufbaubank führt eigene Bücher und erstellt entsprechend den für die Landeskreditbank Baden-Württemberg geltenden Grundsätzen einen gesonderten Jahresabschluß.«

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 11. Februar 1992

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	SCHLEE	DR. SCHULTZ-HECTOR
von TROTHA	DR. ONEWALD	SCHAUFLER
SCHÄFER	DR. VETTER	DR. EYRICH
DR. SCHÄUBLE	BAUMHAUER	WABRO

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung-PH 1991/92

Vom 23. Januar 1992

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Juli 1986 (GBI. S. 226) wird nach Anhörung der Pädagogischen Hochschulen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen im Wintersemester 1991/92 und im Sommersemester 1992 vom 27. Mai 1991 (GBI. S. 361) wird wie folgt geändert:

§ 3 werden folgende Sätze angefügt:

»Ist an einer Pädagogischen Hochschule nach Abschluß aller Vergabeverfahren für das Wintersemester 1991/92 in einem Studiengang die Zahl der eingeschriebenen Studienanfänger kleiner als die festgesetzte Zulassungszahl (Anlage, Spalte 5), so sind die für das Sommersemester 1992 festgesetzten Zulassungszahlen (Anlage, Spalte 6) insgesamt im Umfang dieser Differenz zu erhöhen. Dabei kann eine Umschichtung vom Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen – Schwerpunkt Hauptschule (Anlage, lfd. Nr. 2) in die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen – Schwerpunkt Grund-

schule (Anlage, lfd. Nr. 1) und Lehramt an Realschulen (Anlage, lfd. Nr. 3) vorgenommen werden.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 23. Januar 1992

von TROTHA

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Ochsenberg-Litzelstetten«

Vom 29. November 1991

Auf Grund von §§ 21, 22, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBI. S. 701), und der §§ 22 und 33 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979, S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Löffingen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Löffingen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(3) Das Naturschutzgebiet und das Landschaftsschutzgebiet führen die gemeinsame Bezeichnung »Ochsenberg-Litzelstetten«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von insgesamt rund 60 ha und besteht aus der Teilfläche »Ochsenberg« mit einer Größe von rund 48 ha und der Teilfläche »Litzelstetten« mit einer Größe von rund 12 ha. Die Teilfläche »Ochsenberg« umfaßt Teile der Gewanne »Kreuzbuck«, »Ochsenberg«, »Wanne« und »Wiesenberge« der Gemarkung Löffingen sowie Teile der Gewanne »Emit« und »Im Hinteren Emit« der Gemarkung Seppenhofen, die Teilfläche »Litzelstetten« umfaßt Teile des Gewannes »Litzelstetten« der Gemarkung Löffingen mit den in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücken nach dem Stand vom 14. August 1987.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von insgesamt rund 70 ha und besteht aus zwei Teilflächen, die

an das Naturschutzgebiet angrenzen und dieses umschließen, mit den in der Anlage 2 aufgeführten Grundstücken nach dem Stand vom 14. August 1987.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 und in einer Karte im Maßstab 1:5000 rot eingetragen, die des Landschaftsschutzgebietes grün. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit den Anlagen 1 und 2 sowie den Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg i. Br. und beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg i. Br. auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit den Anlagen 1 und 2 sowie den Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Wesentlicher Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung einer reizvollen Heckenlandschaft mit ausgeprägten Halbtrockenrasen und Saumgesellschaften auf der Teilfläche »Ochsenberg« sowie die Erhaltung des Feuchtgebietes »Litzelstetten«, jeweils mit einer Vielzahl von seltenen, zum Teil vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten in unterschiedlichen Lebensgemeinschaften.

(2) Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Sicherung des Naturschutzgebietes vor Beeinträchtigungen aus der unmittelbaren Umgebung sowie die Erhaltung von Heckenstrukturen in der Umgebung der Teilfläche »Ochsenberg« des Naturschutzgebietes.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;

4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen, ausgenommen notwendige Fahrten zur Pflege von bestehenden Loipen mit der Maßgabe, daß Loipen mit Fahrzeugen nicht präpariert werden dürfen, wenn wegen geringer Schneehöhe Pflanzen oder Boden geschädigt werden können;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Teilfläche »Litzelstetten« zu betreten oder zu befahren;
14. auf der Teilfläche »Ochsenberg«
 - a) Motorsport zu betreiben,
 - b) Luftfahrzeuge, einschließlich Flugmodelle, zu betreiben,
 - c) außerhalb von befestigten Wegen radzufahren.

§ 5

Verbote im Landschaftsschutzgebiet

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird oder
5. eine Beeinträchtigung im Naturschutzgebiet gemäß § 4 Abs. 1 herbeigeführt wird.

§ 6

Erlaubnisvorbehalt im Landschaftsschutzgebiet

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
8. Anlage von Flugplätzen;
9. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
11. Anlage oder Änderung von Gewässern;
12. Errichtung von Stegen;
13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
14. Neuaufforstungen, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
15. Betreiben von Luftfahrzeugen, einschließlich Flugmodellen;
16. Beseitigung von wesentlichen Landschaftsteilen, insbesondere von Hecken.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 5 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 7

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß auf der Teilfläche »Litzelstetten« des Naturschutzgebietes Hochsitze und Futterstellen nicht errichtet werden dürfen;
2. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke mit der Maßgabe, daß
 - a) im Naturschutzgebiet die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und unzulässig sind:
 - der Umbruch und die Düngung von Grünland,
 - die Beweidung mit Ausnahme der Herbstschafeide auf der in der Karte im Maßstab 1:5000 nicht schraffierten Teilfläche »Ochsenberg« nach dem 30. September mit der Maßgabe, daß Pferchen und Koppelhaltung verboten sind;
 - b) im Landschaftsschutzgebiet die an die Teilfläche »Litzelstetten« des Naturschutzgebietes angrenzenden Grundstücke nicht umgebrochen werden dürfen;
3. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen, Wege und Plätze sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, sowie den erforderlichen Ausbau der L 170 im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde und für das Herstellen von Fuß- und Radwegen sowie das Verlegen oder Ändern von Leitungen in einem zehn Meter breiten Streifen östlich der Landesstraße L 170;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet oder ausdrücklich zugelassen worden sind;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 8

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Im Naturschutzgebiet sind im Teilbereich »Ochsenberg« die Halbtrockenrasen unter Bewahrung der Hekken gegen Verbuschung offen zu halten und im Teilbereich »Litzelstetten« die Feuchtbereiche abschnittsweise zu mähen.

(2) Im übrigen gilt § 18 NatSchG.

§ 9

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt;
 2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung eine Handlung vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändert oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderläuft;
 3. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 6 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis eine Handlung vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen kann.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 7 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 29. November 1991 DR. SCHROEDER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60 a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701), ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg getadelt gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

Verzeichnis
der Grundstücke im Naturschutzgebiet
»Ochsenberg-Litzelstetten«
nach dem Stand vom 14. August 1987

Gemarkung Löffingen:

Flst. Nr. 1290 (Teil), 1301 (Teil), 1348, 1358 (Teil), 1375 (Teil), 1393, 1394 (Teil), 1395, 1397, 1398, 1403, 1406 (Teil), 1409 (Teil), 1410, 1410/1 (Teil), 1598 bis 1600, 1602, 1602/1 bis 3, 1606, 1610 (Teil), 1610/1, 1617 (Teil), 1619 (Teil), 1622, 1623 (Teil), 1624 bis 1626, 1626/1, 1627, 1628, 1629 (Teil), 1630, 1646 (Teil), 1651 (Teil), 1674 (Teil), 1693, 1695 (Teil), 1698 bis 1701, 1712 und 1713 (Teil).

Gemarkung Seppenhofen:

Flst. Nr. 166, 167, 170, 176 (Teil), 221 (Teil), 222 (Teil) und 225 (Teil).

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 2)

Verzeichnis
der Grundstücke im Landschaftsschutzgebiet
»Ochsenberg-Litzelstetten«
nach dem Stand vom 14. August 1987

Gemarkung Löffingen:

Flst. Nr. 1114 (Teil), 1119 (Teil), 1129, 1134 (Teil), 1136, 1251 (Teil), 1288, 1290 (Teil), 1301 (Teil), 1302 (Teil), 1316, 1325, 1336, 1358 (Teil), 1364, 1371 bis 1374, 1375 (Teil), 1376, 1380, 1382 (Teil), 1394 (Teil), 1406 (Teil), 1409 (Teil), 1579/8, 1608, 1609, 1610 (Teil), 1611, 1612, 1616 (Teil), 1617 (Teil), 1619 (Teil), 1620, 1621, 1623 (Teil), 1629 (Teil), 1631 bis 1639, 1646 (Teil), 1651 (Teil), 1652, 1654, 1660, 1666, 1670, 1672, 1673, 1674 (Teil), 1676, 1680, 1681, 1684, 1686, 1687, 1695 (Teil), 1706, 1707, 1709, 1711 und 1713 (Teil).

Gemarkung Seppenhofen:

Flst. Nr. 165 (Teil), 173 (Teil), 176 (Teil), 197/2, 221 (Teil), 222 (Teil), 224, 225 (Teil), 232, 235, 240, 278 und 282.

Verordnung des Regierungspräsidiums**Freiburg über das Natur- und****Landschaftsschutzgebiet****»Langensteiner Durchbruchstal«**

Vom 19. Dezember 1991

Auf Grund von §§ 21, 22, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom

19. November 1991 (GBl. S. 701), und der §§ 22 und 33 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979, S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Eigeltingen, Gemarkung Eigeltingen, und der Gemeinde Orsingen-Nenzingen, Gemarkung Orsingen, Landkreis Konstanz, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Die in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Orsingen-Nenzingen, Gemarkung Orsingen, Landkreis Konstanz, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(3) Das Naturschutzgebiet und das Landschaftsschutzgebiet führen die gemeinsame Bezeichnung »Langensteiner Durchbruchstal«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 42 ha. Es besteht aus zwei Teilgebieten und umfaßt nach dem Stand vom 12. November 1990

auf dem Gebiet der Gemeinde Eigeltingen, Gemarkung Eigeltingen, das Grundstück Flst.-Nr. 1559;

auf dem Gebiet der Gemeinde Orsingen-Nenzingen, Gemarkung Orsingen, die Grundstücke Flst.-Nrn. 2404, 2405, 2406 (teilweise), 2427 (teilweise), 2428 (teilweise) sowie Flst.-Nrn. 907, 913/1, 914/2 und 2321 (teilweise).

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 12,6 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 12. November 1990 auf dem Gebiet der Gemeinde Orsingen-Nenzingen, Gemarkung Orsingen, die Grundstücke Flst.-Nrn. 2401 (teilweise), 2402, 2403, 2407/2, 2420, 2420/1, 2427 (teilweise) und 2428 (teilweise).

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1:5000 rot eingetragen, die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes grün. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg i.Br. und beim Landratsamt Konstanz in Konstanz auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Wesentlicher Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung des »Langensteiner Durchbruchstal« als

1. einzigartiges erdgeschichtliches Dokument, das in seiner Eigenart und Schönheit von besonderer Bedeutung für die Bodensee-Hegau-Landschaft ist;
2. Lebensraum für eine Vielzahl seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften.

(2) Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Sicherung des Naturschutzgebietes und die Verwirklichung des Schutzzweckes gemäß Absatz 1.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;

12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. an den Felswänden zu klettern;
14. das Betreiben von Modellflugzeugen sowie das Starten und Landen mit Ultra-Leichtflugzeugen, Hängegleitern, Gleitsegeln und ähnlichen Fluggeräten.

§ 5

Verbote im Landschaftsschutzgebiet

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes gemäß § 4 Abs. 1 herbeigeführt werden kann,
2. der Naturhaushalt geschädigt,
3. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 6

Erlaubnisvorbehalt für das Landschaftsschutzgebiet

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
9. Betrieb von Motorsport;

10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;

11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;

12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;

13. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;

14. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;

15. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 5 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 7

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Intensität mit der Maßgabe, daß
 - a) bei forstlichen Pflegemaßnahmen einheimische, standortgemäße Laubgehölze gefördert werden;
 - b) bei der Verjüngung stabile, laubholzreiche Mischbestände begründet werden.
3. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Intensität;
4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen

- Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 8

Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.
- (2) Für Befreiungen im Landschaftsschutzgebiet ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. in dem Naturschutzgebiet eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt;
2. in dem Landschaftsschutzgebiet entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen;
3. entgegen § 6 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Langensteiner Durchbruchstal« vom 28. Januar 1986, verkündet am 18. März 1986 im Gesetzblatt von Baden-Württemberg (GBI. S. 51), außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 19. Dezember 1991 DR. SCHROEDER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60 a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBI. S. 701), ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg getan gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe über das Naturschutzgebiet
»Hacksberg und Steckental« (Weil der Stadt,
Grafenau, Ostelsheim, Landkreise Böblingen
und Calw)**

Vom 20. Dezember 1991

Auf Grund von §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatschG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBI. S. 701), und der §§ 22 und 33 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979, S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Weil der Stadt, Grafenau (Landkreis Böblingen) und Ostelsheim (Landkreis Calw) werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Hacksberg und Steckental«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 160 ha (60 ha Regierungsbezirk Karlsruhe, 100 ha Regierungsbezirk Stuttgart). Es umfaßt folgende Grundstücke:

a) *auf dem Gebiet der Gemeinde Weil der Stadt*,

Gemarkung Weil der Stadt die Grundstücke Flst. Nrn. 6494/2 und 3;

Gemarkung Schafhausen Flst. Nrn. 2669, 2725/2, 2726/1 und 4 und 6, 2753, 2753/1, 2754–2757/1 und 2, 2981 (Bgl.), 2981/1 und 3 und 4 und 5; E. B. 1, 2; FW 18, 21; H. Str. 2/4, 2/5;

b) *auf dem Gebiet der Gemeinde Grafenau*,

Gemarkung Dätzingen Flst. Nrn. 210, 212 (tw.), 255, 256/1 (tw.), 270 (tw.), 271, 271/1, 297 (tw.), 315, 317, 318, 327–333, 335, 337, 340, 342–348/1 und 2, 349–351, FW 4/2, 33;

c) *auf dem Gebiet der Gemeinde Ostelsheim*

Flst. Nrn. 475, 476, 477/1–4, 478/1–3, 591, 593, 594, 604, 605, 606/1 und 2, 610, 611 (tw.), 613 (tw.), 614, 615, 672/2, 769/1 und 2, 791/1 und 2, 792, 793–795, 801, 802, 804, 807, 808, 809, 818, 816–823, 832/1 und 2, 829/1 und 2, 837–839, 847, 842–844, 858, 859, 860/1 und 2, 864–869, 875, 876, 877 (tw.), 903, 904, 925 (tw.), 929/1 (tw.), 1003, 1004, 1005, 1006, 1009, 1012 (tw.), 1018, 1029/1–3, 1030, 1031/1 und 2, 1032, 1034/1–3, 1033, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039/1–3, 1040–1044, 1045/1 und 2, 1046, 1047, 1048, 1051,

1052–1054, 1061, 1062, 1066, 1067/1 und 2, 1070, 1071, 1076, 1077, 1078, 1098, 1099, 1110, 1101, 1102, 1109/2, 1110/1 (tw.), 1113/1–3, 1114, 1115/1 und 2, 1116–1130, 1142, 1466/1; E.-B. 1/1, 1/2; FW 2, 27, 28, 33, 46/1, 47, 49, 50 (tw.), 52, 54 (tw.), 78, 110, 111, 112, 113, 124, 125, 126 (tw.), 209; Vic. W. 1 (tw.), 4 (tw.), 9/1 (tw.), 9/2 (tw.).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit durchgezogener roter Linie und in fünf Detailkarten im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und bei den Landratsämtern Calw in 7260 Calw, Vogteistraße 44 und Böblingen in 7030 Böblingen, Parkstraße 16, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Pflege der unterschiedlichen Trockenbiotope mit den zahlreichen typischen und gefährdeten Pflanzen und Tierarten, die Erhaltung der heterogen strukturierten Gebiete als Lebensraum für charakteristische und seltene Tierarten, insbesondere für Kleinsäuger, Vögel, Insekten, Spinnen und Webspinnen und die Sicherung der typischen Heckengäulandschaft.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder

andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;

5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten, die Verbrennung von Gehölzschnitt ist zulässig;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
15. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
16. Dauergrünland umzubrechen (die Umwandlung von Acker in Grünland ist zulässig);
17. außerhalb von Ackerland Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden;
18. Gehölze, Hecken und Sträucher zu beseitigen oder zu zerstören, abgängige Bäume können durch entsprechende Neupflanzungen ersetzt werden;
19. zu reiten;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. Christbaum- und Schmuckkreisgärten und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd, mit der Maßgabe, daß Fütterungs- und Kirrplätze nur auf Ackerflächen und im Wald und Wildäcker nur auf Ackerflächen angelegt werden, Jagdkanzeln und Hochsitzte nur in herkömmlicher Holzbauweise und nicht innerhalb von Feucht- und Trockenbiotopen errichtet werden und die Fallenjagd sowie die Jagd auf Waldschnepfen unzulässig sind;
2. für die ordnungsmäßige ländwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen § 4, Abs. 2, Nr. 3, 4, 5, 9, 11, 16 bis 18 und

- 21 (auf Ackerflächen ist die Aufbringung von Humus und Oberboden bis maximal 10 cm zulässig);
3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß nur standortgemäße, heimische Gehölze gepflanzt werden, die Altholzbestände möglichst langfristig zu erhalten sind, möglichst natürlich verjüngt wird, Kahlhiebe über 1 ha vermieden werden, Altholzinseln gefördert und einzelne, sonnenexponierte Tothölzer erhalten werden; auf § 17 Naturschutzgesetz wird hingewiesen;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung in Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für die Wiederaufnahme des Verkehrs auf der Eisenbahnstrecke Calw–Weil der Stadt einschließlich der dafür notwendigen Anlagen (diese in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde).

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie Wald betreffen im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

§ 10

Außenkrafttreten

§ 1 Abs. 1 Nr. 12 (Abhang des Hacksbergs, Markung Dätzingen, Gemeinde Grafenau) der Verordnung des Landratsamtes Böblingen über Landschaftsschutzgebiete vom 10. Oktober 1974 (Böblinger Bote vom 26. Oktober 1974) tritt außer Kraft.

KARLSRUHE, den 20. Dezember 1991

DR. MILTNER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBL. S. 701), ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums

Karlsruhe über das Natur- und

Landschaftsschutzgebiet

»Köllbachtal mit Seitentälern«

(Simmersfeld, Altensteig und Neuweiler, Landkreis Calw)

Vom 20. Dezember 1991

Auf Grund von §§ 21, 22, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBL. S. 701), und der §§ 22 und 33 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBL. 1979, S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Simmersfeld, Altensteig und Neuweiler, Landkreis Calw, werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Gebiet führt die Bezeichnung »Köllbachtal mit Seitentälern«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 122 ha. Es umfaßt auf dem Gebiet der Gemeinden Altensteig, Simmersfeld und Neuweiler die Grundstücke Flst.Nrn.:

Gemeinde Altensteig (Gemarkungen Altensteig, Berneck, Hornberg und Überberg)

134/2, 155/2 und 3, 156/1, 157, 158, 159, 159/1 und 2, 160, 161, 161/1–4, 162, 163, 164, 164/1 und 2, 165, 166, 166/1 und 2, 167, 168, 169, 170, 170/1 und 2, 171/1 und 2, 172, 172/1, 173, 174/1 und 2, 175/1 und 2, 176/1, 2 und 3, 177/1, 2 und 3, 178/1 und 2, 179, 197, 198/1–3, 199/1 und 2, 200, 201/1 und 2, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208/1–3, 209–214/5, 223/1, 224, 228 tw, 247/2, 248, 249/1 und 3, 252/1, 3 und 4, 253/1, 256/1, 2 und 6, 257/1 und 3, 258/1, 260, 261, 262/1 und 3, 263, 264, 265, 266, 267–270/2, 271, 273 tw, 275 tw, 276, 278 tw, 280/1–3, 283, 284/3, 285/1 und 3, 286/1 und 2, 287, 288, 289/1–3, 290/1–6, 291/1–4, 292/1–2, 293/1–2, 294, 295/1–3, 296/1–2, 406, 407/1 und 2, 408/1–8, 409, 410, 411, 412/1 und 2, 413, 435, 457 (Feldwege), 495, FW 6 tw, 8 tw, 9/2 tw, 11/3, 22 tw, 433, 449, 455, 457 tw, 467, 469, 470/1, 472/1 und 2, 473 tw, 474, 477, 486, 409/1, 494, 496, Vic. W. 8/3 tw, Vic. W. 8/4 tw, K 454 tw, 455 tw, 456 tw, Bach 1 und 2 tw, Bach 3 und 4, Zwerchbach (Bach 7), Bruderbach 526, Köllbach 520 und 502.

Gemeinde Simmersfeld (Gemarkungen Aichhalden, Ettmannsweiler, Simmersfeld)

122, 123/1 und 2, 124/1 und 2 tw, 125, 126, 128, 130/2, 132 tw, 133, 134, 134/1 und 2, 148/1 und 2, 149, 150, 158–170, 171, 172/1–3, 173, 174, 175, 176, 177, 178 tw, Vic. W. 1 tw, FW 6 tw, FW 9/2 tw, Bach 1 und 2 tw.

Gemeinde Neuweiler (Gemarkung Zwerenberg)

214/2–5, 216, 217–223, Köllbach 502 tw, Vic. W. 16 tw, 8/4 (K 4335 tw);

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 380 ha.

Es umfaßt die Gewanne (ganz oder teilweise)

Gemeinde Altensteig

Baierbach, Baierberg, Baiermühle, Bruderrain, Brudenberg, Brudertäle, Eichwald, Eulenloch, Herrenberg, Köllbachtal, Kölmlinsberg, Neuenäcker, Reute, Schaubach, Schillberg, Schloßberg, Seehalde, Tannwald, Unterer Tann, Winterhalde;

Gemeinde Simmersfeld

Bärloch, Brunnenwiesen, Bürklestal, Eulenloch, Köllbachtal, Kölmlinsberg, Lipfelwald, Lochäcker, Schaubach, Winterhalde;

Gemeinde Neuweiler

Berg, Köllbachtal, Schillberg, Tal.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit durchgezogener roter Linie und in 16 Detailkarten im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie ein-

getragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Calw auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

– für das Naturschutzgebiet

die Erhaltung, Entwicklung und Pflege der naturnahen Tallandschaft der »Enz-Nagold-Platten« als Lebensraum typischer, spezialisierter Tier- und Pflanzenarten insbesondere der vielfältigen Feuchtgebietsarten und wechselfeuchten Biotope sowie die Sicherung der kulturhistorisch einzigartigen Wässerwiesen und der sonnenexponierten Hänge mit den zahlreichen Natursteinmauern und Hecken.

– für das Landschaftsschutzgebiet

die Erhaltung der begleitenden Hangwälder sowie der unbewaldeten Hänge und Täler als landschaftlich prägende und schützende Pufferbereiche für das Naturschutzgebiet.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;

6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
15. Sport- und Freizeitobjekte aller Art zu betreiben;
16. Dauergrünland umzubrechen;
17. außerhalb von Ackerland Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden;
18. Gehölze, Hecken und Sträucher zu beseitigen oder zu zerstören (abgängige Obstbäume können durch Hochstämme ersetzt werden);
19. zu reiten;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. Christbaum- und Schmuckkreiskulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß in Trocken- und Feuchtbiotopen keine Fütterungs- und Kirrplätze sowie Wildäcker angelegt werden, Hochsitze oder Jagdkanzeln nur im oder am Wald sowie außerhalb von Feuchtgebieten in herkömmlicher Holzbauweise errichtet werden, keine Nisthilfen und Brutkörbe für Entenvögel aufgestellt werden und jährlich höchstens zwei Treibjagden stattfinden.
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß keine Fische gefüttert, keine Fischteiche zusätzlich betrieben, keine gewässerfremden Fische eingesetzt und der artenmäßige Bestand nicht verändert wird;

3. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen § 4 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5, 6, 9, 11, 16 bis 18, 21;
4. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß nur standortgemäße, heimische Gehölze gepflanzt werden, die Altholzbestände möglichst langfristig zu erhalten sind, möglichst natürlich und kleinflächig verjüngt wird, Kahlhiebe über 1 ha vermieden werden, Altholzinseln gefördert und einzelne, sonnenexportierte Tothölzer erhalten werden, im Einvernehmen mit der Forstverwaltung auf die Ausstockung von Fichtenbeständen in der Talaue hingewirkt und die standortgerechte natürliche Waldgesellschaft sukzessive im Bereich des Waldes wiederhergestellt wird;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Verbote im Landschaftsschutzgebiet

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 7

Erlaubnisvorbehalt für das Landschaftsschutzgebiet

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauverordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder das Verändern der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Ablagerungen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlegen oder Verändern von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlegen oder Verändern von Stätten für Sport und Spiel;
8. Anlegen von Modellfluggeländen;
9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
10. Anlegen, Beseitigen oder Ändern von fließenden oder stehenden Gewässern;
11. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
12. Neuauforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
13. Beseitigung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäumen, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen (abgängige Obstbäume können ohne Erlaubnis durch Hochstämme ersetzt werden);
14. Anlegen von Christbaum- und Schmuckkreisgärten und von Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen;
15. Umbruch von Dauergrünland.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 6 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 8

Zulässige Handlungen im Landschaftsschutzgebiet

- § 7 gilt im Landschaftsschutzgebiet nicht
1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 und 15, und die Anlage von Kleingärten;
 2. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke;
 3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
 4. für die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Grundstücke, Straßen, Wege, Plätze, Gewässer und Leitungen, ausgenommen Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13;
 5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 9

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie Wald betreffen im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde.

§ 10

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG (für die Naturschutzgebiete durch die höhere, für das Landschaftsschutzgebiet durch die untere Naturschutzbehörde) oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen Befreiung erteilt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt,
 - wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt,
 - wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 6 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
 2. entgegen § 7 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer im Natur- und Landschaftsschutz-

gebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 4 und 6 in Verbindung mit den §§ 5 Nr. 1 und 8 Nr. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

§ 13

Außenkrafttreten

Außer Kraft treten die Verordnungen des Landratsamtes Calw

1. zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen (Amtsblatt für den Kreis Calw vom 4. September 1953) hinsichtlich des Landschaftsteiles »Bernecker See mit Ufer«,
2. zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Calw vom 23. April 1957 (»Gesellschafter« vom 26. April 1957) hinsichtlich des Landschaftsteiles »Köllbachtal« und
3. über den Landschaftsteil »Bruderbachtal« vom 26. April 1955 (»Gesellschafter« vom 7. Mai 1955), so weit sie sich auf den räumlichen Geltungsbereich der Natur- und Landschaftsschutzverordnung »Köllbachtal mit Seitentälern« bezieht.

KARLSRUHE, den 20. Dezember 1991

DR. MILTNER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701), ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums

Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Egenhäuser Kapf mit Bömbachtal« (Egenhausen und Altensteig, Landkreis Calw)

Vom 20. Dezember 1991

Auf Grund von §§ 21, 22, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701), und der §§ 22 und 33

des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979, S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Egenhausen (Gemarkung Egenhausen) und der Stadt Altensteig (Gemarkungen Altensteig und Walddorf), Landkreis Calw, werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung »Egenhäuser Kapf mit Bömbachtal«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 150 ha. Es wird im wesentlichen begrenzt im Süden durch die Kreisstraße K 4339 (Walddorfer Straße), im Osten durch die Feldwege 858 und 1114/3, den Talackerwald, die Feldwege 765 und 731 und die Gemeindegrenze Altensteig/Egenhausen, im Norden durch die Gemeindegrenze Altensteig/Egenhausen und im Westen durch die Feldwege 494, 509, 251, 600, 594, 575, 637 (Denzweg), 644, 241 (Sindelstätter Weg), 752, 767, 777 und 788.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 295 ha. Es umfaßt die Gewanne (ganz oder teilweise):

a) *der Stadt Altensteig, Gemarkungen Altensteig und Walddorf*

Bergacker, Feiling, Hagen, Hagenäcker, Hirschgraben, Hochwald, Hubenäcker, Killäcker, Kleewasen, Kohlgrube, Lange Äcker, Löchle, Obere Breite, Reute, Talacker, Untere Breite, Weilerberg;

b) *der Gemeinde Egenhausen, Gemarkung Egenhausen*

Breite Äcker, Brühl, Dinkeläcker, Geißäcker, Geißwiesen, Heiligenäcker, Heilige Birken, Hinter den Gärten, Hofäcker, Hummelberg, Kugeläcker, Lorenzenwald, Rain, Röte, Rot, Scheibenrain, Schießtinger, Sindelstätt, Sol, Stöckach, Täschäcker, Talwiesen.

(3) Die genauen Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet) sowie in acht Detailkarten im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, dunkelgrau angeschummerter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener hellgrau angeschummerter Linie (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Calw auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung

dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

– für das Naturschutzgebiet

die Erhaltung, Entwicklung und Pflege der naturraumtypischen Landschaft der »Bösinger Wellenkalkplatte«, der Wacholderheiden und Halbtrockenrasen als Lebensraum typischer, spezialisierter Tier- und Pflanzenarten sowie der zahlreichen Landschaftselemente wie lichte Kiefernwälder, Hecken, Streuobstwiesen, Wirtschaftswiesen, Steinbrüche und Bachtäler als Lebensraum für gefährdete und bedrohte Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler;

– für das Landschaftsschutzgebiet

die Sicherung des Landschaftsausschnitts Bömbachtalaue mit den teilweise bewaldeten Hängen und schluchtartigen Seitentälern und der Hänge des Egenhäuser Kapfes mit ihren Streuobstwiesen, Magerrasen und Hecken mit dem Ziel der Offenhaltung der Aue als typische Teile der Schwarzwald-Randplatten und als notwendige Ergänzung und Puffer für das Naturschutzgebiet.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;

5. Ablagerung jeder Art und jeden Umfangs vorzunehmen; Zwischenlagerung von Festmist ist auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zulässig; ebenso die Zwischenlagerung von Grundstückserzeugnissen;

6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;

10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;

11. Feuer anzumachen oder zu unterhalten, die Verbrennung von Gehölzschnitt ist zulässig;

12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;

13. die Wege zu verlassen;

14. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;

15. Sport- und Freizeitobjekte aller Art zu betreiben;

16. Dauergrünland umzubrechen;

17. außerhalb von Ackerland Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden;

18. Gehölze, Hecken und Sträucher zu beseitigen oder zu zerstören, abgängige Bäume können durch entsprechende Neupflanzungen ersetzt werden;

19. zu reiten;

20. Hunde frei laufen zu lassen;

21. Schmuckkreiskulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß Wildäcker nur auf aktuellen Ackerflächen, Fütterungs- und Kirrplätze nur im Wald oder auf aktuellen Ackerflächen – ansonsten nur einvernehmlich mit der höheren Naturschutzbehörde – angelegt werden, Hochsitze oder Jagdkanzeln nur im Wald oder in Anlehnung an Baumgruppen in herkömmlicher Holzbauweise errichtet werden, Hunde nur zur gezielten Nachsuche freigelassen und nur zwei Treibjagden pro Jahr außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden;

2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen § 4 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5, 9, 11, 16, 17, 18 und 21;
3. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß nur standortgemäße, heimische Gehölze gepflanzt werden, die Altholzbestände möglichst langfristig zu erhalten sind, möglichst natürlich und kleinflächig verjüngt wird, Kahlhiebe über 1 ha vermieden werden, Altholzinseln gefördert, einzelne sonnenexponierte Tothölzer erhalten und natürliche, standortgerechte Waldgesellschaften sukzessive wiederhergestellt werden; auf § 17 NatSchG wird hingewiesen;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für Anlage und Betrieb einer Erddeponie der Gemeinde Egenhausen im östlichen Teil des Steinbruchs Faisst (maximal 30 vom Hundert der Grundfläche).

§ 6

Verbote im Landschaftsschutzgebiet

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 7

Erlaubnisvorbehalt für das Landschaftsschutzgebiet

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder das Verändern der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Ablagerungen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
6. Anlegen oder Verändern von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Verändern von Stätten für Sport und Spiel;
8. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
9. Anlegen, Beseitigen oder Ändern von fließenden oder stehenden Gewässern;
10. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
11. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
12. Beseitigen von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäumen, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen;
13. Anlegen von Schmuckkreisgärten und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 6 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 8

Zulässige Handlungen im Landschaftsschutzgebiet

§ 7 gilt im Landschaftsschutzgebiet nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke,

- ausgenommen Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 und 13 und die Anlage von Kleingärten;
2. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke;
 3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
 4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Gewässer und der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen, ausgenommen Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 Nr. 12;
 5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 9

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie Wald betreffen im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde.

§ 10

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG (für das Naturschutzgebiet durch die höhere, für das Landschaftsschutzgebiet durch die untere Naturschutzbehörde) oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen Befreiung erteilt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt,
 - wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt,
 - wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 6 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
 2. entgegen § 7 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LjagdG handelt, wer in dem Natur- und Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 4 und 6 in Verbindung mit den §§ 5 Nr. 1 und 8 Nr. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

§ 13

Außenkrafttreten

Die Verordnung des Landratsamts Calw zum Schutz des Landschaftsteils »Egenhäuser Kapf« vom 1. April 1969 (Kreisnachrichten vom 10. April 1969) und die Verordnung des Landratsamts Calw zum Schutz des Landschaftsteils »Unteres Bömbacher Tal« vom 4. September 1953 treten außer Kraft.

KARLSRUHE, den 20. Dezember 1991

DR. MILTNER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701), ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe gelten gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Vordere Hohbachwiesen«

Vom 23. Dezember 1991

Auf Grund von §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701), und der §§ 22 und 33 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979, S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Urbach, Rems-Murr-Kreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Vordere Hohbachwiesen«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 12,5 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 12. Dezember 1991 auf dem Gebiet der Gemeinde Urbach, Gemarkung Unterurbach, Rems-Murr-Kreis, die Flurstücke Nrn.

3172/4 (Weg), 3172/3, 3242, 3250/1, 3250/2, 3251, 3253/1, 3253/2, 3254/2 (Weg), 3255, 3255/1 (Weg), 3256–3264,

Teile der Flurstücke Nrn. 1789 (GV), 3218, 3250 (Weg), 3252, 3254, 3254/1 (Weg), 3262/1 (Weg), 3336 (Wa 2).

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 12. Dezember 1991 im Maßstab 1:25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt, sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 12. Dezember 1991 im Maßstab 1:2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis in Waiblingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

- die Erhaltung und Förderung der mageren, blütenbunten Salbeiglatthaferwiesen und Magerwiesen mit ihrer typischen Flora und Fauna, darunter mehrere stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
- die Erhaltung und Förderung des stufig aufgebauten, sehr schön ausgeprägten Waldmantels mit wertvollen Pflanzenbeständen;
- die Erhaltung eines naturnahen Bachabschnittes mit begleitenden Ufergehölzen;
- die Erhaltung des schönen Landschaftsbildes mit offenen Wiesen, kombiniert mit einzelnen Gehölzgruppen und einem schön ausgeprägten Waldmantel als Teile einer stark besuchten Erholungslandschaft.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern, sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. außerhalb der Wege zu reiten;
15. Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge zu starten oder zu landen;
16. Hunde außerhalb von Wegen laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd unter Beachtung des Schutzzweckes und mit der Maßgabe, daß die Anlage von Wildäckern, Futterstellen und Kirrplätzen untersagt ist und durch die Jagdausübung, die Errichtung oder den Betrieb jagdlicher Einrichtungen wertvolle Pflanzenbestände und Tiervorkommen nicht beeinträchtigt werden;
2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang als extensiv bewirtschaftete Wiesen und mit der Maßgabe, daß die Verbote der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 21. März 1986 (BGBl. I S. 363), zu beachten sind;
3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß der vorhandene naturnahe Laubholztrauf zu erhalten ist;

4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt – angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Naturdenkmalverordnungen Nr. 215 »Orchideenvorkommen am alten Weg zum Eulenhof« und Nr. 216 »Vorkommen des Salep Knabenkrauts« des Landratsamtes

Rems-Murr-Kreis vom 23. August 1979, veröffentlicht in der Backnanger Zeitung, der Fellbacher Zeitung, der Murrhardter Zeitung, den Schorndorfer Nachrichten, der Waiblinger Kreiszeitung, der Welzheimer Zeitung und der Winnender Zeitung vom 14. September 1979, außer Kraft.

STUTTGART, den 23. Dezember 1991

In Vertretung
DR. RAPP

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60 a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBI. S. 701), ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Berichtigung der Verordnung des Innenministeriums über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung – GemKVO) vom 26. August 1991 (GBI. S. 598)

1. In § 5 Abs. 3 Satz 2 muß es anstatt »Dienststelle oder Gemeinde« richtig lauten »Dienststelle der Gemeinde«.
2. In § 23 Abs. 2 muß es anstatt »automatisierten Buchführung« richtig lauten »Speicherbuchführung«.
3. In § 34 Abs. 3 Satz 4 ist der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen. Der entsprechende Textabschnitt lautet richtig: »Die Verfilmung von Fremdbelegen muß farblich erfolgen. Bevor eine solche Regelung zugelassen wird, ist die für die überörtliche Prüfung zuständige Stelle zu hören.«.

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Reg. Oberinspektorin Johanna Zänger
Fernruf (0711) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 7000 Stuttgart 10.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 60 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 7000 Stuttgart 10 (Rotebühlstraße 64 A, 7000 Stuttgart 1), Fernruf (0711) 647-2727, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 60330-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 60010070) 9,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Postvertriebsstück

GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 1043 63, 7000 Stuttgart 10

Gebühr bezahlt

E 3235 A

Einband- decken 1991

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **7,- DM** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Lieferung nur nach Vorauszahlung des Betrages auf das Postgirokonto 60330-709 PGA Stuttgart (BLZ 60010070) der Versandstelle des Gesetzblattes, Postfach 1043 63, 7000 Stuttgart 10.

Auf der Überweisung, die als Bestellung gilt, bitte ausdrücklich vermerken »Einbanddecke 1991«; eine zusätzliche schriftliche Mitteilung ist dann überflüssig.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 1992.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 1991 **wird den Beziehern** im März 1992 **kostenlos** zugesandt.

**Versandstelle
des Gesetzblattes für
Baden-Württemberg**

Postfach 1043 63
7000 Stuttgart 10